

macht, noch hier einen solchen machen mögen, wenn ich auch allerdings dieses Princip für das richtigste halte. Der Antrag Sr. königl. Hoheit gewährt den Vortheil, die Ungleichheit zu beseitigen, die aus den höhern und niedern Preisen in verschiedenen Landestheilen hervorgeht, kann aber auch den Nachtheil mit sich führen, daß die Geistlichen manchmal mehr als den wirklichen Preis erhalten, was zweckwidrig sein würde. Der Antrag des Grafen Hohenthal, auf jeden Scheffel Korn das Fehlende an 3 Thln. zu vergüten, würde ein entgegengesetztes Resultat insofern herbeiführen, als dadurch alle Landestheile mit niedrigeren Preisen, gegen diejenigen, wo die Preise höher sind, begünstigt werden würden. Würde zum Beispiel in der hiesigen Gegend bei einem Preise von 2 Thlr. 12 Gr. oder 16 Gr. 8 Gr. vergütet, so würde gleichzeitig im Obergebirge bei einem Preise von 3 Thlr. kein Zuschuß gewährt werden. Deshalb kann ich den Antrag nicht für angemessen halten und dessen Annahme nicht empfehlen.

D. Großmann: So eben verstehe ich erst die Bedeutung der Anträge Sr. königl. Hoheit und des Grafen Hohenthal. Ich habe geglaubt, das, was als rationell bezeichnet worden ist, sei die Meinung des Antrags Sr. königl. Hoheit, keinen Normalpreis zum Grunde zu legen, also nach dem Jahrespreise zu vergüten. Wenn das aber nicht der Fall ist, so würde es nur ein kleines Almosen sein, das nicht einmal für die Zukunft die Erlaubniß begründet, um eine zeitgemäße Erhöhung anhalten zu können, wenn der Preis steigt. Darum könnte ich dem Antrage Sr. königl. Hoheit, dem ich aus Mißverständnis glaubte Beifall schenken zu müssen, nicht beistimmen, sondern würde die Meinung des Herrn Staatsministers zum Antrage zu erheben mir erlauben, und vorschlagen, es wolle der hohen Kammer gefallen, den jedesmaligen jährlichen Marktpreis der nächsten Stadt bei denen, welche bereits abgelöst haben, zur Norm der Vergütung zu erheben.

Staatsminister v. Bindenau: Noch erlaube ich mir, die von der Generalcommission unterm 8. Mai über den Betrag des abgelösten geistlichen Zinsgetreides erhaltene Mittheilung nachzuholen. Nach dieser lagen bereits bestätigte Reccessse über 112 Scheffel Korn und 63 Scheffel Hafer vor, während Ablösungsreccessse über den vier- bis fünffachen Betrag angemeldet waren.

Graf Hohenthal (Königsbrück): Gerade aus der jetzt erläuterten Angabe habe ich schließen müssen, daß nur in der Gegend, von welcher ich sprach, die Ablösungen zu Stande gekommen sind, und nicht in dem Obererzgebirge, da nach den Nachrichten, welche ich von den Specialcommissarien erhalten habe, die Summe der in meiner Gegend abgelösten Zehnten, die Zahl von 500 Scheffel übersteigt. Deshalb konnte ich auch nur für diese Gegend sprechen.

Staatsminister v. Bindenau: Nach dem Antrage sollen nur diejenigen Ablösungsverhandlungen als rechtsbeständig an-

gesehen werden, deren Reccessse bis zum 15. Juni unterschrieben sein werden.

Bürgermeister Schill: In der Zwickauer Gegend und im Schönburgischen sind mir Ablösungen bekannt, welche zum Abschluß, aber nicht zur Bestätigung gekommen sind.

Secretair v. Biedermann: Es hatten mich beide Anträge, die unterstützt worden sind, angesprochen; aber ich muß allerdings sagen, neben einander können sie nicht bestehen. Es würden Collisionen eintreten, aus denen man nicht herauskommen könnte. Wäre z. B. die Ablösung zu 2 Thlr. 20 Gr. erfolgt, so würde der Geistliche nach dem Antrage Sr. königl. Hoheit 3 Thlr. 4 Gr., nach dem Antrage des Grafen Hohenthal aber nur 3 Thlr. bekommen. Ich glaube aber, durch den vom Herrn Staatsminister erwähnten und vom D. Großmann zu seinem Antrage gemachten Vorschlag wird sich der Widerspruch lösen, und alle Theile befriedigt werden.

D. Großmann: Ich will meinen Antrag nur motiviren. Es handelt sich nicht darum, den Geistlichen und Schullehrern eine Verbesserung zukommen zu lassen, sondern nur darum, einen Verlust von ihnen abzuwenden. Das ist die allgemeine Tendenz. Durch beide Anträge Sr. königl. Hoheit und des Grafen v. Hohenthal wird aber dieser Zweck nicht vollständig erreicht. Auch in der Modalität, in welcher der Herr Staatsminister den Vorschlag als rationell erklärte, scheint eine Schwierigkeit von Seiten der Verwaltung statt zu finden. Ich erlaube mir daher den Vorschlag, daß der jedesmalige jährliche Martinipreis der nächsten Marktstadt als Entschädigung den Geistlichen und Schullehrern gewährt werde, bei denen die Ablösung bereits geschehen ist. Der Martinipreis scheint den Vorzug zu verdienen, weil Martini in einem Zeitpunkt fällt, wo die Getreidezinsen in Natura geschüttet zu werden pflegen, und weil um jene Zeit in der Regel ein Mittelpreis statt findet. Um Martini verkauft Jedermann, da sind niemals hohe Preise. Ist dieser Termin bestimmt angenommen, so braucht nicht erst der Jahreschluß abgewartet und nicht erst ausgerechnet zu werden, welches der Marktpreis durch das ganze Jahr gewesen sei. Die Geistlichen selbst endlich werden, wie ich anzunehmen Grund habe, mit diesem Vorschlag vollkommen einverstanden sein.

Präsident v. Gersdorf: Der Antrag lautet so: „Den jedesmaligen jährlichen Martinipreis der nächsten Marktstadt als Entschädigung den Geistlichen zukommen zu lassen, bei welchen die Ablösung bereits erfolgt ist.“ Unterstützt ihn die Kammer? — Nicht ausreichend. —

Bürgermeister Hübler: Im Interesse der Geistlichen selbst, und um den Vorschlägen des Deputationsberichts in der jenseitigen Kammer einen möglichst günstigen Erfolg zu sichern, muß ich wünschen, daß die geehrte Kammer, so wenig ich die gute Absicht der Antragsteller verkenne, von beiden Anträgen absehen möge; um so mehr, da der eine, wie der andere immer wieder zu neuen Ungleichheiten führen würde. Als Mitglied